

tersuchungshaftanstalt einstweilige Anordnungen erteilen, deren Bestätigung ohne Verzug beim Staatsanwalt oder beim Gericht einzuholen ist.

3. (1) Arten der Unterbringung sind:

- Einzelunterbringung,
- Gemeinschaftsunterbringung,
- Einzelhaft.

(2) Die Einzelunterbringung und die Gemeinschaftsunterbringung gestatten, daß der Verhaftete mit anderen, jedoch nicht mit den unter Ziffer 3 Abs. 5 Genannten, zusammenkommen kann.

(3) Bei der Unterbringung in Einzelhaft ist der Verhaftete auch außerhalb des Verwahrraumes ständig von anderen Verhafteten zu trennen. Die Unterbringung in den drei Unterbringungsarten hat in ständig verschlossenen Verwahrräumen zu erfolgen.

(4) Der Aufenthalt des Verhafteten außerhalb des Verwahrraumes ist auf das notwendige Maß zu beschränken und ist nur unter ständiger Beaufsichtigung oder Begleitung statthaft.

(5) Voneinander sind ständig zu trennen:

- männliche von weiblichen Inhaftierten,
- Verhaftete, die wegen der gleichen Strafsache einsitzen.

(6) Weiterhin sollen ständig getrennt werden:

- Verhaftete von Verurteilten,
- Jugendliche von Erwachsenen,
- Verhaftete, die nicht Bürger der DDR sind, von anderen Inhaftierten,
- verhaftete Militärpersonen von anderen Inhaftierten.

Eine Trennung von anderen Verhafteten hat zu erfolgen, wenn der Verhaftete mehrfach mit Strafen mit Freiheitsentzug vorbestraft ist oder durch sein Verhalten andere Verhaftete negativ beeinflusst werden.

4. Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder ein von ihm Beauftragter entscheidet, in welchem Verwahrraum der Verhaftete untergebracht wird.

5. Vor der Verlegung eines Verhafteten in ein Haftkrankenhaus oder in eine stationäre Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ist das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt bzw. das Gericht zu verständigen.

6. Der Verhaftete ist während des Vollzuges der Untersuchungshaft ständig zu beaufsichtigen und im jeweils notwendigen Umfang zu durchsuchen. Der Durchsuchung unterliegen auch die Sachen und Gegenstände des Verhafteten sowie die Verwahrräume.

7. In der Untersuchungshaftanstalt muß ständig eine Übersicht über

- die Belegung der Verwahrräume,
- die in den einzelnen Verwahrräumen untergebrachten Verhafteten,